



Datum, 22.08.2022 - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIII/252/2022**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.09.2022	
Sozialausschuss	19.09.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2022	

### Kindertagesstätten/Kinderbetreuung/Verträge mit freien Trägern Fragen der CDU-Fraktion

#### Sachdarstellung:

Entfällt.

#### Mitteilung:

Die Fragen der CDU-Fraktion zum Thema Kitas/Kinderbetreuung/Verträge mit freien Trägern werden wie folgt beantwortet:

##### Frage 1:

Bitte um Zur Verfügung-Stellung der Fortschreibung/Aktualisierung des „Maßnahmenkataloges zur Entwicklung der Neu-Anspacher Kindertagesstätten“. Insbesondere Darstellung der Kostenersparnisse aus den diskutierten Maßnahmen.

##### Antwort:

Bereits im März 2022 informierte der Leistungsbereichsleiter Familie, Sport und Kultur die Behördenleitung darüber, dass es unter dem Hintergrund der aktuellen Situation, die sich stark auf die Administration im Kindertagesstättenbereich auswirkt, absolut unrealistisch erscheint, dass der Leistungsbereich in der Lage sein wird, die erforderlichen tiefgehenden Vorarbeiten für eine politische Beratung im Jahr 2022 zu leisten.

Gerade im Bereich der Verträge mit den kirchlichen und dem freien Träger muss vertiefend in die aktuellen vertraglichen Rahmenbedingungen eingestiegen werden. Es muss eine Einarbeitung in die kirchenrechtlichen Besonderheiten (unter anderem zum Personaleinsatz) erfolgen.

Dies begründet sich insbesondere mit folgenden Faktoren

- Corona und die Auswirkungen auf den Leistungsbereich im Allgemeinen und die Kinderbetreuung im Speziellen
- Flüchtlingsbewegungen und die Auswirkungen auf den Leistungsbereich im Allgemeinen und die Kinderbetreuung im Speziellen
- Die Person, die künftig federführend sowohl die ortsfremden Kinder als auch die freien und kirchlichen Träger administrieren soll, ist noch nicht eingestellt (die Einstellung ist zum 01.06.2022 erfolgt, konnte aufgrund der Kündigung des LB-Leiters noch nicht weitreichend eingearbeitet werden).
- Der Leistungsbereichsleiter reduziert seine wöchentliche Regelstundenarbeitszeit um 9 Stunden (ab dem 01.04.2022 und hat bekanntlich zum 30.06.2022 gekündigt, ist aber aufgrund des Abbaus von Urlaubsansprüchen seit dem 25.05.2022 nicht mehr im Haus).

- In den kommenden zwei Monaten fallen zwei Mitarbeitende des Leistungsbereiches für jeweils mindestens 3 Wochen (kurbedingt) aus.

Hinzu kamen noch Aufgaben wie die neue Homepage, die Einführung der neuen ekita-Software für das Abrechnungsportal sowie die vorbereitenden Schulungen und die damit verbundenen Arbeiten für die Einführung des neuen Anmeldeportals (geplanter öffentlicher Start zum 01.01.2023). Weiter die Planung der Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2023 und die Überarbeitung der Konzepte für die Kindertagesstätten. Nach der Sommerpause wird dann noch die Vorlage zur Anpassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten aufgrund des beschlossenen Verfahrens vorgelegt sowie eine weitere Vorlage zur Festlegung der Gebühren für die Schulbetreuung. Außerdem konnte bisher der Kindertagesstättenbedarfsplan, der im März dem Hochtaunuskreis vorzulegen war, noch nicht erstellt werden.

Die Sachbearbeiterin für die Kindertagesstätten hat die kommissarische Leitung des Leistungsbereichs ab dem 01.06.2022 übernommen. Faktisch fehlen im Leistungsbereich daher seit nunmehr drei Monaten 30 Wochenstunden.

Faktoren wie (eigentlich dringend erforderlicher) Überstundenabbau oder Urlaubsplanungen sind in diesen Betrachtungen nicht einmal berücksichtigt.

Realistisch erscheint eine Befassung mit der Thematik in 2023, wenn die in diesem Jahr neu eingestellte Mitarbeiterin sich in das Feld eingearbeitet und es entsprechend vorbereitet hat.

Der Leistungsbereich wird jedoch Vorbereitungen treffen, um die politischen Gremien in der Sitzung über die Personalausstattung und Belegungssituation sowie die bereits aufgefallenen vertraglichen Unwägbarkeiten mit den Trägern informieren zu können.

**Frage 2:**

Wohnortfremde Kinder: Wie hoch ist der Anteil der Kinder, für die von der Wohnortkommune die vollen anfallenden Kosten übernommen werden? Seit wann werden diese Kostenerstattungen erhoben und in welcher Höhe schlagen sie zu Buche?

**Antwort:**

Es bestehen seit 2020 Verträge zwischen einigen Kommunen, mit einer festen Betriebskostenpauschale die festgelegt ist.

**Die Vertragskommunen sind:**

- Königstein
- Kronberg
- Schmitten
- Usingen
- Wehrheim
- Weilrod
- Neu-Anspach

**Betriebskostenpauschale Vertragskommunen beträgt:**

	<b>Ganztagsplatz</b>	<b>Halbtagsplatz</b>
Kleinkind	850,00€	425,00€
Kindergarten	500,00€	250,00€
Hort	480,00€	240,00€

Die Landesfreistellung beträgt: 141,02€ für das Jahr (jährliche Anpassung)

Im Jahr 2021 sind 15 Kinder aus Weilrod, Wehrheim, Schmitten Usingen und Königstein in Neu-Anspach betreut worden, davon 7 i-Kinder.

Für ein i-Kind wurden zusätzlich zur Pauschale die vollen Betreuungskosten für ein i-Platz abgerechnet, dieser beträgt ca. 13.570€ im Jahr.

**Frage 3:**

Vergabe der Betreuungsplätze: Ist mittlerweile sichergestellt, dass es zu keiner gleichzeitigen Platzvergabe/-reservierung bei Stadt und freiem Träger kommt? Wie hoch ist die daraus resultierende Kostenersparnis?

**Antwort:**

Die Leitungen aller Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach treffen sich zusammen mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur zweimal jährlich, um die Belegungen für das erste und zweite Kita-Halbjahr abzustimmen. Dies schließt natürlich nicht aus, dass es in den Zwischenräumen zu doppelten Belegungsplanungen kommen kann, da die Eltern die Möglichkeit haben, bis zu drei Kindertagesstätten pro Betreuungsart anzumelden. Hier wird allerdings mit dem neuen Anmeldeprogramm insoweit entgegen-gesteuert werden können, als dass die Eltern durch eine Priorisierung ihre Wunsch-Kita benennen können.

Eine sich daraus resultierende Kostenersparnis kann nicht beziffert werden.

**Frage 4:**

Änderungen Hort-/Schulbetreuung: Wie wirkt sich die Reduzierung des Hortangebotes in den Kitas auf die Anzahl der erforderlichen Gruppen aus? Welche Kostenreduktion konnte damit bisher erzielt werden?

**Antwort:**

Die letzten Hortkinder verlassen zum 31.08.2022 die Kindertagesstätten und wurden zuvor in alters-übergreifenden Gruppen betreut. Daraus resultierte, dass in zwei Kindertagesstätten jeweils eine Gruppe geschlossen werden konnte.

Die Kostenreduktion beläuft sich daher auf das Personal für zwei Gruppen.

Es gibt keine Einsparung. Die durch Fachkräftemangel unbesetzten Personalstunden wurden ausgeglichen.

Zusätzlich entfallen in der Hausener Rappelkiste die Reinigungs- und Betriebskosten für das ehemalige NH-Verwaltungsgebäude.

Die Hortgruppe in der Kita VzF-Taunusstraße besteht nach aktuellen Angaben des VzF nur noch aus vier Kindern. Es ist wohl geplant, diese Kinder in eine altersgemischte Gruppe zu überführen. Leider fehlen der Verwaltung Informationen, ob die Umwandlung einer bestehenden Kita-Gruppe erfolgen soll oder die Hortgruppe zusätzlich mit Kita-Kindern aufgefüllt wird. Nach den Kinderzahlen ist es nicht erforderlich, dass die Kita weiter mit fünf Gruppen betrieben wird. Die Hortgruppe könnte somit geschlossen werden. Die Mittelanmeldungen des VzF für das Haushaltsjahr 2023 sehen jedoch weiterhin eine Einrichtung mit fünf Gruppen vor (2 Kindergarten, 2 altersgemischte Gruppen Kita/Kleinkind und 1 Hort). Hierfür sind Verhandlungen und eine Vertragsänderung erforderlich.

Über die Verwendung der freiwerdenden Räume ist dann noch ein gesonderter Beschluss zu fassen.

**Frage 5:**

Ev. Kitas: Hat die evangelische Kirche noch Interesse, Kitas weiter zu betreiben und die anteiligen Kosten zu tragen? Welche Kosten entstehen für die Stadt, wenn die Kirche „aussteigt“?

**Antwort:**

Der Verwaltung liegt hierzu keine Aussage der Regionalverwaltung oder des Dekanats Hochtaunus vor.

Ev. Kita Hausen:

Das Gebäude ist eine städtische Liegenschaft, das Personal muss übernommen werden – Einsparung 15 % Personal auf Mindestfachkraftschlüssel gegenüber der Kirche, Reduzierung Küchenkraftstunden, das Inventar ist zu 100 % durch die Stadt finanziert. Spielmaterialien usw. wären zu übernehmen.

Ev. Kita Anspach:

Gebäude ist Eigentum der Kirchengemeinde. Entweder muss es angemietet oder erworben werden. Auch hier wäre das Personal zu übernehmen – Einsparung 15 % Personal auf Mindestfachkraftschlüssel gegenüber der Kirche, Reduzierung Küchenkraftstunden. Das Inventar ist mit 50 % von der Stadt mitfinanziert. Spielmaterialien usw. wären zu übernehmen.

Hinzu kommt bei beiden Einrichtungen zusätzliche Verwaltungsarbeit (Overhead), da mehr Einrichtungen be-treut werden müssen.

**Frage 6:**

Städtische Kitas und Kitas freier Träger: Wie kann sichergestellt werden, dass die Betreuung in allen Kitas gleich/vergleichbar ist? Stichwort: Einsparverpflichtungen in städtischen Kitas.

**Antwort:**

Hierzu ist in den Verträgen mit den freien und kirchlichen Trägern nichts vereinbart, so dass keine Vorgaben gemacht werden können.

**Frage 7:**

Gibt es in den Kita-Einrichtungen unserer Stadt Besoldungsunterschiede zwischen städtischen, kirchlichen und VzF-Betreuungseinrichtungen? Wenn ja, wie lassen sich diese beziffern und welche Auswirkungen haben sie?

**Antwort:**

Bezahlung städtische Leitungen über Tarif, restliche Fachkräfte nach S8a, gemäß TVöD Einstellung stellvertretende Leitungen noch nicht umgesetzt.

VzF-Leitungen Stand 01.03.2022: VzF-Mitte 10 Std. nach S18 und stellvertretende Leitungen 72 Std. nach S13 – maximale Leitungsfreistellung 58,5 Std. – wenn diese Stunden nicht separat eingestellt werden, erfolgt die Eingruppierung auch für die Arbeit im Kinderdienst nach der höherwertigen Tätigkeit.

Stand: Mittelanmeldungen 2023:

VzF-Mitte 39 Std. Leitung nach S16 und stellvertretende Leitung 35 Stunden nach S13 maximale Leitungsfreistellung 58,5 Std. siehe Erläuterungen oben.

VzF-Taunusstraße: 20 Std. Leitung nach S 17 und 35 Stunden stellvertretende Leitung nach S15.

VzF Erzieher/in nur bei Tätigkeit mit Integrationskindern S8b - gesetzlich geregelt.

Kirchliche Kitas plus 15 % zusätzlich zum gesetzlichen Standard nach KiFög, E-Tarif laut Entgelttabelle der Ev. Kirche Hessen und Nassau statt S-Tarif laut Entgelttabelle TVöD SuE ist nahezu gleich.

Leitung Ev. Kita Anspach 35 Std. E8 (entspricht 50 % über der Berechnung nach §25 c Leitungsfreistellung, die neue Regelung sieht eine Leitungsfreistellung von 20 % auf den Mindestfachkraftbedarf der jeweiligen Kita vor, jedoch maximal 1,5 Stellen.), keine Stellvertretung da maximale Leitungsfreistellung bei 22,96 Std. liegt. Leitung Ev. Kita Hausen 40 Std. E9 (entspricht 25 % über der Berechnung nach §25c Leitungsfreistellung 20% aller Fachkraftstunden), stellvertretende Leitung 39 Std. E8 (25 % über §25c).( maximale Leitungsfreistellung nach §25c kann nicht berechnet werden) auch hier erfolgt die Eingruppierung für die Arbeit im Kinderdienst nach der höherwertigen Tätigkeit.

Einplanung von Drittmitteln (Landeszuschüsse) in den Stellenplan bei den kirchlichen Kitas für zusätzliches Personal. Nach Auskunft der Regionalverwaltung können die Gelder aber auch anderweitig Verwendung finden (z. B. für Fortbildungen). Den Einnahmen ist eine Ausgabe gegenüberzustellen. Bei den städtischen Kitas vermindern die Einnahmen aus den Landesmitteln den Zuschussbedarf.

Mehr Küchenkraftstunden bei Kirche und VzF

Ev. Kita Hausen	44,56 Stunden	bei 3 Gruppen Frischküche
Ev. Kita Anspach	35 Stunden	bei 2 Gruppen Frischküche
VzF-Taunusstraße	35 Stunden	bei 4 Gruppen plus 4 Hortkinder Frischküche
VzF-Mitte	57 Stunden	bei 8 Gruppen Frischküche
Villa Kunterbunt	25 Stunden	bei 4 Gruppen Frischküche
Hausener Rappelkiste	20 Stunden	bei 6 Gruppen Bio-Caterer
Rasselbande	26 Stunden	bei 4 Gruppen Frischküche ohne Hessenpark
Abenteuerland	15 Stunden	bei 4 Gruppen Bio-Caterer

Die freien und kirchlichen Träger haben in der Regel 1,5 Stellen besetzt. Für die städtischen Kitas muss Vertretung extern eingekauft werden. Bei kurzfristigen Krankheiten und/oder Urlaub ist dies leider nicht mehr gewährleistet, da die Anbieter immer weniger werden. Dadurch sind die Fachkräfte und oft auch die Leitungen gezwungen, die Küchenvertretung zu übernehmen.

**Frage 8:**

In den Kitas der freien Träger gelten teilweise andere Arbeitszeiten. Bitte darstellen und die Auswirkungen auf die Kosten der Stadt bewerten.

**Antwort:**

Die städtischen Kindertagesstätten sowie die Ev. Kita Hausen haben von 7.30 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Ev. Kita Anspach hat von 7.30 bis 16.00 Uhr geöffnet.

Die Kitas des VzF haben von 7.30 bis 17.00 Uhr geöffnet, schließen freitags allerdings um 16.00 Uhr.

Da sich die Fachkraftstunden am Betreuungsmittelwert der gebuchten Plätze berechnen, entstehen hierdurch keine Mehrausgaben.

Die Eltern der Ev. Kita Anspach können nur das Modul bis 16.00 Uhr buchen. Die VzF-Einrichtungen erheben von den Eltern, die einen Ganztagsplatz gebucht haben, die Betreuungsgebühr bis 17.00 Uhr, auch wenn diese freitags früher schließen.

**Frage 9:**

Das Gebäude der ev. Kita Anspach gehört der Kirche, die Stadt trägt Investitionskosten zu 50% und beteiligt sich an den laufenden Kosten. Ist dies ein Vorteil oder Nachteil für die Stadt? Stichwort: Abschreibungen.

**Antwort:**

Der LB Finanz- und Rechnungswesen hat hierzu folgendes berichtet, statt 100 % der investiven Maßnahmen zu tragen, sind 50 % ein Vorteil. Bei jeder investiven Maßnahme, bei der wir 50 % investive Zuschüsse aktivieren, buchen wir auch nur 50 % der Abschreibungen. Wenn wir 100 % der Kosten tragen, buchen wir natürlich auch die kompletten Abschreibungen. Maßnahmen, die nicht investiv sind, wir aber trotzdem mit 50 % bezuschussen, belasten zusätzlich den Ergebnishaushalt (Erg. Gl. Code 15).

**Frage 10:**

Darstellung der Synergieen aus  
- der Zusammenlegung der Kitas Westerfeld und Hausen.  
- dem Wegfall des 15 Uhr-Modul.

**Antwort:**

Durch das Zusammenlegen sind die Kosten für die bauliche Unterhaltung und Investitionen (Anteilig 50%) für das Gebäude weggefallen.

Wegfall 15.00 Uhr-Modul:

Im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes von 2019 wurde bereits darauf hingewiesen, dass das 15.00 und 16.00 Uhr-Modul gleichbleibende Personalkosten erzeugt, da es dem gleichen Betreuungsmittelwert entspricht. Durch den Wegfall des 15.00 Uhr Moduls konnten Mehreinnahmen von 25,00 €/Monat kalkuliert werden. Über alle Kitas gerechnet, bedeutet dies Mehreinnahmen von rund 27.000,00 €. Diese Angaben basieren auf den Daten von Dezember 2020. Bei dieser Berechnung wurde davon ausgegangen, dass ein tatsächlicher Betreuungsbedarf am Nachmittag besteht und daher alle Plätze in 16.00 Uhr-Module umgewandelt werden.

Zum 01.08.2021 wurde bei den Betreuungsangeboten in den Kindertagesstätten das Modul bis 15.00 Uhr ersatzlos gestrichen. Hiervon waren alleine in den städtischen Kindertagesstätten 54 Kinder (jeweils 27 Klein- und 27 Kita-Kinder) betroffen. Für diese 54 Kinder wurden 49 Platzänderungen auf das Modul bis 16.00 Uhr und 5 (nur für Kita-Kinder - keine Kleinkindbetreuung) auf das Modul bis 13.30 Uhr beantragt.

Für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2021 konnten somit Mehreinnahmen, unter Berücksichtigung der neuen Gebühren ab dem 01.08.2021, in Höhe von rund 5.800,00 € nur für die städtischen Einrichtungen erzielt werden.

Da das Angebot ab August 2021 weggefallen ist und nicht mehr gebucht werden konnte, können keine Prognosen mehr angestellt werden, wie sich die weitere Entwicklung darstellt. Hinzu kommen die durch Corona bedingten Buchungsänderungen der Eltern, die vermehrt im Homeoffice tätig waren bzw. sind.

**Frage 11:**

Werden inzwischen Verwaltungsgebühren für Modulwechsel, Bescheinigungen erhoben?

**Antwort:**

Nein, es hat sich herausgestellt, dass der Verwaltungsaufwand höher ausfallen würde, als die mögliche Gebühr.

Durch die Anschaffung der neuen ekita-Software ist es möglich, Bescheinigungen zu generieren, die online zugestellt werden können. Dies ermöglicht eine effiziente Abwicklung.

Sobald auch die webkita-Software komplett umgestellt ist – Ziel ist Januar 2023, können durch die Einrichtung von Elternkonten dann auch die Bescheide und der komplette Schriftverkehr online übermittelt werden.

**Frage 12:**

Werden Bedarfsplanungsgespräche mit freien Trägern geführt? Welche Auswirkungen haben diese auf die Bedarfsplanung der Stadt?

**Antwort:**

Siehe Antwort zu Frage 3.

Die freien und kirchlichen Träger haben nach dem Subsidiaritätsprinzip ein Vorgriffsrecht. In der Praxis bedeutet dies, dass nach dem Bedarfsplanungsgespräch die Kinder, die in einer Kita des VzF oder der Kirche ein Platzangebot erhalten können, aus den Listen der städtischen Kitas gestrichen werden. Unter Hinweis auf das neue Anmeldeportal und der Möglichkeit der Priorisierung der Eltern, erhofft sich die Verwaltung eine weitere Steueroptimierung.

Leider fehlen nach diesen Terminen die geforderten Belegungszahlen zu den nach der Planung dann noch freien Plätzen. Bisher erhielt die Verwaltung die generelle Aussage, dass die freien und kirchlichen Träger voll sind. Weiter fehlen immer noch Absprachen zu Überbelegungen, die vom Hochtaunuskreis zwar genehmigt werden, aber nicht notwendig wären, da es in einer anderen Kita der Stadt ein entsprechendes Platzangebot geben könnte. Dies hat sich gerade bei der Aufnahme Ukrainischer Flüchtlingskinder gezeigt.

**Frage 13:**

Hessische Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes, insbesondere Pauschalzahlungen nach § 32 Abs. 2a HKJGB: Wurden die Pauschalen beantragt? Wenn ja, bitte Gegenüberstellung der Zahlungen des Mehrbelastungsausgleichs für die Erhöhung der personellen Mindestvorgaben/tatsächliche Mehraufwendungen.

**Antwort:**

Die Pauschalen gehören zur Landesförderung und wurden bzw. werden beantragt.

In 2022 wurden Zahlungen in Höhe von 23.800,00 € (Kitas mit 50 bis 100 Kinder) bzw. 30.000,00 € (Kitas mit 100 und mehr Kinder) beantragt und bei den Haushaltsanmeldungen berücksichtigt. Die Pauschalen wurden für die entsprechend höheren Personalaufwendungen nach den neuen Mindestvorgaben, die bis zum 31.07.2021 umgesetzt sein sollten, gewährt. Die Frist wurde aktuell erneut vom 31.07.2022 verlängert auf bis zum 31.07.2023.

Zusätzlich konnte 2022 eine Pauschale in Höhe von 5.000,00 € für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Leitungsfreistellung einmalig beantragt werden. Auch diese Beantragung ist erfolgt. Zu der Art der organisatorischen Maßnahmen wurden keinerlei Regelungen getroffen. Dies soll es den Trägern ermöglichen, in ihren Kitas Maßnahmen auf Basis ihrer individuellen Gegebenheiten zu veranlassen. Hierbei könnten z. B. technische Hilfsmittel unterstützen, da der Betrag für personelle Maßnahmen nicht ausreicht.

Bisher waren die Leitungen der städtischen Kitas mit 5 Stunden pro Kita-Gruppe vom Gruppendienst auf freiwilliger Basis der Stadt freigestellt. Die neue Regelung sieht eine Leitungs-Freistellung von 20 % auf den Mindestfachkraftbedarf der jeweiligen Kita, jedoch maximal 1,5 Stellen, vor. Dies verursacht zusätzliche Kosten. Die Mehrkosten für die zu besetzenden Leitungsververtretungen betragen 156.719,00 €. Werden die Stellen mit vorhandenem Personal besetzt, wird es teurer, da die verbleibenden Kinderbetreuungsstunden mit der gleichen Eingruppierung gezahlt werden.

Unter Hinweis auf eine Veröffentlichung im Eildienst des Hess. Städte- und Gemeindebundes vom 06.04.2022 sind zwischen Träger und Gemeinden keine Regelungen getroffen, die Vorgaben enthalten, welche Anschaffungen der Träger ohne Beteiligung der Gemeinde tätigen darf und welche Anschaffungen der Zustimmung der Gemeinde bedürfen, um bei der Betriebskostenabrechnung berücksichtigt zu werden. Dies muss auf der örtlichen Ebene zwischen Standortgemeinde und Träger abgestimmt werden.

Festzustellen ist, dass die kirchlichen Haushaltspläne die Pauschalen (sowohl die 23.800,00 € Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG, § 32 Abs. 2a HKJGB, als auch die 5.000,00 € Pauschale für die Maßnahme Umsetzung Leitungsfreistellung) als Landesmittel vereinnahmen und diese sich aber im Stellenplan als zusätzliche Ausgaben wiederfinden. In den städtischen Plänen vermindern sich lediglich der Zuschussbedarf. Von der Regionalverwaltung wurde hierzu erklärt, dass damit nicht zwingend Stellen besetzt werden, sondern auch Fortbildungen finanziert werden. Den Einnahmen müssten sie eine Ausgabe gegenüberstellen.

**Frage 14:**

Liegen die neuen Verträge zur Schulbetreuung bereits vor? Wie sind sie ausgestaltet?

**Antwort:**

Siehe Erläuterungen zum Thema Grundschulbetreuung in der Vorlage Nr. XIII/244/2022.

**Frage 15:**

Woraus resultiert die starke Kostensteigerung bei der Betreuung am Hasenberg, auch im Vergleich zur Betreuung an der Wiesenau?

**Antwort:**

Siehe Antwort zu Frage 14.

**Frage 16:**

Allgemein: Wie schätzt die Verwaltungsspitze die weitere Entwicklung ein

- quantitativ?
- qualitativ?
- Kosten-/Angebotsrelation?

**Antwort:**

Aufgrund des Abbaus der Hortplätze in den Kindertagesstätten und der aktuellen Prognosen kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass die Schaffung zusätzlicher Betreuungsräume mittelfristig nicht erforderlich sein wird.

**Frage 17:**

Wie groß ist kurz- und mittelfristig der Kompensationsbedarf altersbedingter Abgänge?

**Antwort:**

Stand September 2022 scheiden in 2027/2028 fünf pädagogische Fachkräfte aus drei verschiedenen Einrichtungen mit insgesamt 151 Personalstunden (3,87 Stellen) altersbedingt aus.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlage  
Frage der CDU-Fraktion